BFF·Höhere Fachschulen
Monbijoustrasse 19
Postfach
3001 Bern
031 635 28 72
hf@bffbern.ch
www.bffbern.ch

Richtlinie für das Aufnahmeverfahren

Für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF und Kindheitspädagogik HF

Abteilung: Höhere Fachschule

Gültigkeit: ab 15.12.2023

Fach: Konzept Bildungsgänge

Version: Version 1.5

Erstellt Name: Thomas Roth

Datum: 12.6.2014

Nachgeführt Name: Thomas Roth

Datum: 13.11.2023

Freigabe Name: Thomas Roth

Datum: 15.12.2023

Inhalt

1 Einleitung ... 3
1.1 Gültigkeit (jeweils die gültigen Ausgaben) ... 3
1.2 Zweck ... 3
1.3 Grundlagen ... 3
1.4 Bemerkungen ... 3
2 Grundsätze ... 4
2.1 Form des Aufnahmeverfahrens ... 4
2.2 Inhalte des schriftlichen Aufnahmeverfahrens ... 4
2.2.1 Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung ... 5
2.3 Inhalte des mündlichen Aufnahmeverfahrens ... 5
2.3.1 Vorbereitung auf Einzelgespräch und Gruppenaufgabe ... 5
2.4 Beurteilung ... 6
2.5 Prüfungswiederholung ... 6
2.6 Prüfungserleichterungen ... 6
2.6.1 Sprachliche Erleichterungen ... 6
2.6.2 Nachteilsausgleich ... 7
3 Weitere Unterlagen ... 7

1 Einleitung

1.1 Gültigkeit (jeweils die gültigen Ausgaben)

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Anmeldungen für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF (SP HF) und Kindheitspädagogik HF (KP HF) verbindlich.

1.2 Zweck

Die Richtlinie regelt die Modalitäten des Aufnahmeverfahrens in Ergänzung zu den Bestimmungen des Studienreglements. Zudem klärt es Fragen zu möglichen Prüfungserleichterungen und enthält weiterführende Links zu allfälligen Zulassungen «sur Dossier» bzw. bei einem Quereinstieg von einer anderen HF oder Fachhochschule/Universität.

1.3 Grundlagen

- Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017
- Rahmenlehrplan dipl. Sozialpädagogin HF, dipl. Sozialpädagoge HF vom 16.8.2021
- Rahmenlehrplan dipl. Kindheitspädagogin HF, dipl. Kindheitspädagoge HF vom 16.8.2021
- Studienreglement vom 24. Juni 2024

1.4 Bemerkungen

Diese Richtlinien enthalten alle Bestimmungen zum **schulischen Aufnahmeverfahren**, die für die Studienanwärter:innen bestimmt und somit öffentlich sind. Weitere Bestimmungen, verwendete Beurteilungsraster und Leitfäden für das Aufnahmeverfahren sind **nicht** öffentlich.

Nicht enthalten sind die Vorgaben für die **übrigen Aufnahmevoraussetzungen**[1], insbesondere betreffend dem erforderlichen Vorpraktikum und der damit zusammenhängenden Berufseignung (Bewertung des Vorpraktikums, bei Personen mit FaBe-Abschluss Empfehlung des FaBe-Ausbildungsbetriebes).

Für Personen, welche eine spezielle Aufnahme (sur Dossier) oder einen Quereinstieg von einer anderen HF bzw. Fachhochschule/Universität beantragen, gelten weitere Vorgaben (vgl. Punkt 3 «Weitere Unterlagen» am Schluss dieses Dokumentes).

Die Angaben in dieser Richtlinie sind nicht abschliessend und gelten vorbehältlich anderer Bestimmungen im Studienreglement oder anderslautender Mitteilungen der zuständigen Leitungsperson.

[1] Vgl. entsprechende Dokumente im Dokumentenpool von www.bffbern.ch (geben Sie dort bei «Themen» die Stichworte «Aufnahme SP/KP» ein).

2 Grundsätze

2.1 Form des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren besteht aus **zwei Teilen:**

Teil 1: Schriftliches Verfahren, unterteilt in:

a) Schriftliche Prüfung (Fragebogen) von 30 Minuten Dauer zu allgemeinen, aktuellen Themen
Beurteilt werden allgemeinbildende und sozialpolitische Kompetenzen bzw. ein Grundverständnis in gesellschaftlichen Fragen.

b) Schriftliche Arbeit (Fragebogen und Stellungnahme) von 120 Minuten Dauer zu einem berufsrelevanten Thema
Beurteilt werden zu gleichen Teilen fachliche und sprachliche Aspekte, welche für ein erfolgreiches HF-Studium in Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik vorausgesetzt werden.

Nur wer Teil 1 mit der Note 4 besteht, wird zu Teil 2 zugelassen.

Teil 2: Mündliches Verfahren, unterteilt in:

a) Gruppengespräch von 20 – 30 Minuten Dauer in Gruppen von 4 Personen[2]
b) Einzelgespräch von 20 – 30 Minuten Dauer

Beurteilt werden im Gruppen- und Einzelgespräch die Sozial- und Selbstkompetenz, gestützt auf die Aussagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und ihrer/seiner verbalen und non-verbalen Beiträge. Das Einzelgespräch zählt doppelt und stützt sich zudem auch auf die Aussagen im persönlichen Lebenslauf bzw. die Angaben im zusätzlich eingereichten Dokument «Ergänzende Aussagen».

2.2 Inhalte des schriftlichen Aufnahmeverfahrens

- Teil 1.a besteht aus Prüfungsfragen zu den Bereichen Soziales, Politik, Wirtschaft und zu aktuellem Tagesgeschehen. Es handelt sich bei Teil 1.a teilweise um offene Fragen (mit beschränktem Platz für kurze, prägnante Antworten), teilweise um geschlossene Fragen (im Sinne eines Multiple-Choice-Fragebogens).

- Teil 1.b geht von einem Fachtext aus, welcher – in einem eher weiten Zusammenhang – mit dem beruflichen Alltag von Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen HF bzw. Kindheitspädagoginnen / Kindheitspädagogen HF steht. Sie zeigen dabei Ihr Textverständnis (durch Beantwortung von spezifischen Fragen zum Text) und äussern auf 1.5 – 2 Seiten Ihre persönliche Meinung zum Thema. Sie erhalten dazu eine detaillierte Aufgabenstellung, welche Sie mit möglichst leserlicher Schrift von Hand ausfüllen. Der in Teil 1.b zu lesende Fachtext ist mehrere Seiten lang und kann kontroverse oder komplexe Themen umfassen.

[2] Ausnahmsweise kann eine Gruppe auch nur 2 oder 3 zu prüfende Personen umfassen. Bei einer Aufnahme auf der Basis eines Quereinstieges (vgl. Kurzfristige Aufnahmen, Quereinstieg und Dispensationen von Studierenden an der Abteilung HF) oder aus anderen speziellen Gründen kann die Prüfungsleitung zudem einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Teilnahme an der Gruppenaufgabe dispensieren; in diesem Fall gilt ausschliesslich die Beurteilung des Einzelgespräches.

2.2.1 Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung

- Für den Teil 1.a empfehlen wir Ihnen, einerseits regelmässig eine seriöse Tageszeitung zu lesen bzw. Nachrichtensendungen zu verfolgen und anderseits sich möglichst viele Kenntnisse zu sozialen oder pädagogischen Themen anzueignen.

- Als Vorbereitung auf den Teil 1.b empfehlen wir Ihnen eine Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld (z. B. Lesen von Informationsbroschüren zum Beruf, andere Fachliteratur, Vorpraktika/Schnuppertage/Besuche in sozial- oder kindheitspädagogischen Institutionen).

- Auf der BFF-Website www.bffbern.ch[3] stehen Ihnen Nullserien zur Verfügung (inkl. Lösungsschlüssel). Wir empfehlen Ihnen nachdrücklich, diese Nullserien in der vorgegebenen Zeit des schriftlichen Aufnahmeverfahrens für sich durchzuarbeiten und anschliessend mit dem Lösungsschlüssel abzugleichen. Für eine genügende Note ist eine Punktezahl erforderlich, die rund 60% des maximalen Punktetotals entspricht.

Hilfsmittel

- Ausser Schreibzeug (Kugelschreiber oder Füllfeder) und Lineal sind keine Hilfsmittel erlaubt (Ausnahmen: vgl. Punkt 2.8).
- Mobiltelefone sind auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren.
- Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, wird von der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen bzw. erhält die Note 1.

Identitätsnachweis

Eine Identitätskarte oder ein Pass ist an das schriftliche Aufnahmeverfahren mitzunehmen und am zugewiesenen Arbeitsplatz, an dem die schriftliche Prüfung erfolgt, gut sichtbar aufzulegen.

2.3 Inhalte des mündlichen Aufnahmeverfahrens

- Teil 2.a umfasst eine in der Gruppe zu lösende Aufgabe und ein Gruppengespräch. Nach gemeinsam gelöster Aufgabe reflektieren Sie Ihr Handeln und Erleben und diskutieren dieses mit Ihren Mitkandidatinnen und Mitkandidaten.

- Teil 2.b ist ein Einzelgespräch über Ihre Ausbildungsmotivation, über Ihre Berufswahl, Ihren Lebenslauf sowie über andere wichtige Themen in Bezug auf das gewünschte Berufsziel.

2.3.1 Vorbereitung auf Einzelgespräch und Gruppenaufgabe

- Eine wirkliche Vorbereitung gibt es nicht, zumal es in Ihrem Interesse ist, dass Sie sich im Gespräch möglichst natürlich und unverstellt geben.

- Die von den beiden Expertinnen und Experten (in der Regel ein:e erfahrene:r Ausbildner:in aus der Praxis und eine erfahrene Lehrperson) vorgenommene Beurteilung Ihrer Sozial- und Selbstkompetenz stützt sich auf ein umfassendes Beurteilungsraster mit zahlreichen Einzelkriterien, die nicht im Voraus kommuniziert werden.

[3] Im Menüpunkt „Dokumente“ des jeweiligen HF-Bildungsganges.

2.4 Beurteilung

- Das Aufnahmeverfahren ist bestanden, wenn in beiden Teilen mindestens die Note 4.0 (genügend) erreicht wird.

- Die Beurteilung erfolgt mit Zehntelsnoten (eine Note 4.0 gilt als genügend, eine Note von 3.9 gilt als ungenügend).

- Wer den ersten Teil (schriftliches Verfahren) nicht besteht, wird zum zweiten Teil (mündliches Verfahren) nicht zugelassen.

2.5 Prüfungswiederholung

- Eine nicht-bestandene Prüfung kann nur einmal und in der Regel frühestens ein Jahr nach Prüfungsablage wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

- Eine Wiederholung des Aufnahmeverfahrens ist aus wichtigen Gründen und auf schriftliches Gesuch hin auch früher möglich. Im Gesuch sind die Gründe aufzuführen und ist eine Erklärung erforderlich, dass sich der:die Gesuchssteller:in bewusst ist, dass die vorgezogene Prüfungswiederholung der zweite und letzte Versuch darstellt. Das Gesuch ist als PDF-Dokument an hf@bffbern.ch zu richten.

- In jedem Fall ist eine Wiederholung (dies gilt auch bei jeglicher Form von Verhinderung) frühestens anlässlich des nächsten Verfahrens (d. h. frühestens in vier Monaten) möglich.

- Ist die Wiederholung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall, Todesfall o.ä.) notwendig, kann auf Gesuch hin auf die erneute Erhebung der Anmeldegebühr verzichtet werden.

2.6 Prüfungserleichterungen

2.6.1 Sprachliche Erleichterungen

- Für Kandidatinnen und Kandidaten, die **nicht** deutscher Muttersprache sind, gibt es für den **Teil 1.a** der Prüfung folgende Zusatzpunkte:

  0 – 2 Jahre in der Schweiz: 8 Punkte
  3 – 4 Jahre in der Schweiz: 6 Punkte
  5 – 7 Jahre in der Schweiz: 5 Punkte
  8 – 9 Jahre in der Schweiz: 4 Punkte
  10-11 Jahre in der Schweiz: 3 Punkte
  12-13 Jahre in der Schweiz: 2 Punkte
  14-15 Jahre in der Schweiz: 1 Punkt

- Um in den Genuss der entsprechenden Zusatzpunkte zu kommen, ist auf dem online Anmeldeformular unter dem Punkt «Erstsprache ist nicht Deutsch» eine entsprechende Erleichterung zu beantragen. Bestätigungen von Dritten oder eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung sind beizulegen, falls aus dieser der Zeitpunkt der Wohnsitznahme im deutschsprachigen Raum (dazu zählen neben der Schweiz alle übrigen deutschsprachigen Länder und Regionen) ersichtlich ist.

- Personen, die **nicht** deutscher Muttersprache sind und die dazu in Teil 1.a mindestens 4 Punkte angerechnet bekommen, erhalten zusätzlich eine verlängerte Prüfungsdauer und den Anspruch auf Verwendung von Duden und/oder Wörterbuch (Standard-Dictionnaire

wie z.B. Langenscheidt). Auch für diese Prüfungserleichterung ist auf dem online Anmeldeformular der Punkt «Antrag auf Prüfungserleichterung (für Fremdsprachige oder Menschen mit Beeinträchtigungen)» vollständig auszufüllen.

2.6.2 Nachteilsausgleich

- Für Personen mit Sinnes- oder Lernbehinderungen (z. B. Sehbehinderung, Legasthenie) wird unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches nicht älter als 3 Jahre ist, eine verlängerte Prüfungsdauer (in der Regel 10 Minuten im Teil 1.a und 30 Minuten im Teil 1.b) und die Verwendung von speziellen Hilfsmitteln (Duden, Wörterbuch, behinderungsspezifische Hilfsmittel etc.) zugestanden. Dazu ist auf dem online Anmeldeformular der Punkt «Antrag auf Prüfungserleichterung (für Fremdsprachige oder Menschen mit Beeinträchtigungen)» auszufüllen. Das entsprechende Zeugnis ist mit der Anmeldung einzureichen.

3 Weitere Unterlagen

Weitere öffentliche Unterlagen[4] sind:

a. «Merkpunkte Anmelde- und Aufnahmeverfahren Sozialpädagogik HF / Kindheitspädagogik HF»
b. Merkblatt «Nachteilsausgleich» in der Abt. HF
c. Merkblatt «Kurzfristige Aufnahmen, Quereinstieg und Dispensationen von Studierenden an der Abteilung HF»

Weitere Unterlagen (nicht öffentlich, vgl. Bemerkung 1.6) sind:

a. Aufgabenstellungen schriftliche Prüfung (Teile 1.a und 1.b)
b. Beurteilungsraster/Protokoll mündliche Prüfung
c. Leitfaden Gruppengespräch
d. Leitfaden Einzelgespräch
e. Aequivalenzbeurteilung (sur Dossier) für Personen ab 22 Jahren ohne ein EFZ oder für Personen, welche mit einer der FaBe gleichwertigen Vorbildung zum verkürzten Bildungsgang zugelassen werden wollen.

[4] Vgl. entsprechende Dokumente unter «Sozialpädagogik HF» oder «Kindheitspädagogik HF» von www.bff-bern.ch